

*W. Schaper*

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 1/1978

Redaktion: v. Schaper, pers. Referent des Rektors  
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den  
25. Januar 1978

Druck: Hausdruckerei der Universität

## I N H A L T

Seite

Einrichtung des Diplom-Studienganges Psychologie	2
Habilitationsordnung mit Wissenschaftsgebieten	3
Promotionsordnung FB 3/FB 1 Vechta	7
Einphasige Lehrerausbildung	9
Organisation der Praxis im dritten Studienabschnitt	9
Ausbildungsfunktionen von Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern sowie Lehrenden der Universität	12
Richtlinien zur Funktion und Gewinnung von mitwirkenden Lehrern	14
Praxisbetreuung im dritten Studienabschnitt	15
Rahmenbedingungen von Auslandsaufenthalten Osnabrücker Studenten	16
Studentenaustauschabkommen zwischen den Universitäten Hull und Osnabrück	17
Reisekostenvergütung für Exkursionsleiter	19
Reisen zu wissenschaftlichen Tagungen	20
Entschädigungsordnung für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte	21
Veröffentlichung gemäß Bundesdatenschutzgesetz	23
Erläuterungen zur Verwaltungsvereinbarung über das RHRZ OL/OS	26

#### EINRICHTUNG DES DIPLOM-STUDIENGANGS PSYCHOLOGIE

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab mit Erlaß 1063 - B III 39 m - 2/76 vom 5. Januar 1978 u.a. bekannt:

Auf Ihre Berichte vom 17.3.1977 und 24.10.1977 genehmige ich entsprechend den Senatsbeschlüssen vom 19.1.1977 und 21.9.1977 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück (UOG) vom 3.12.1973 die Einrichtung des Diplom-Studiengangs Psychologie an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, zum Wintersemester 1978/79.

**Vorläufige Habilitationsordnung für die Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 1. 8. 1977 — 1062 — B II 14 m**

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. 1. und am 28. 3. 1977 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 (Nds. GVBl. S. 479) eine Vorläufige Habilitationsordnung für die Universität Osnabrück beschlossen, die ich heute gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt habe (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 39 / 1977 S. 1114

**Anlage**

**Vorläufige Habilitationsordnung für die Universität Osnabrück**

**§ 1**

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie kann an der Universität Osnabrück in einem Wissenschaftsgebiet eines ihrer Fachbereiche erworben werden. Mit der Habilitation erwirbt der Bewerber die Lehrbefugnis für dieses Wissenschaftsgebiet. Der Erwerb der Lehrbefugnis begründet die Rechtsstellung eines Privatdozenten an der Universität (§§ 14 bis 18).

**§ 2**

(1) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist derjenige Fachbereich zuständig, in dem das Wissenschaftsgebiet des Bewerbers vertreten ist. Ist ein Wissenschaftsgebiet in mehreren Fachbereichen vertreten, so kann der Bewerber angeben, in welchem Fachbereich die Habilitation durchgeführt werden soll. Hält sich kein Fachbereich für die Durchführung des Habilitationsverfahrens für zuständig, so benennt der Senat einen zuständigen Fachbereich. Vor dieser Entscheidung ist der betroffene Fachbereich zu hören.

(2) Die Zuordnung der Wissenschaftsgebiete zu den Fachbereichen erfolgt auf Vorschlag der Fachbereiche durch den Senat.

(3) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Habilitation werden vom Fachbereichsrat getroffen. Dieser kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 und der Berichterstattung (§ 5 Abs. 4) eine Kommission einsetzen, die im Verhältnis 2 : 1 : 1 aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten zusammengesetzt ist. Bei Abstimmungen des Fachbereichsrates und der Kommission gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 haben nur die Hochschullehrer im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz i. d. F. vom 12. 11. 1973 (Nds. GVBl. S. 429), geändert durch § 25 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 (Nds. GVBl. S. 479), Stimmrecht.

**§ 3**

(1) Die Habilitation setzt ein abgeschlossenes Studium und die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule und im Regelfall eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 23), geändert durch Artikel 33 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), sein. Der zuständige Fachbereichsrat kann Ausnahmen von dem Erfordernis einer mehrjährigen Lehrtätigkeit zulassen.

(2) Zum Nachweis der Befähigung gemäß § 1 sind vom Bewerber folgende Habilitationsleistungen zu erbringen:

1. Eine Habilitationsschrift oder eine bzw. mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten. Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen eines der Wissenschaftsgebiete des Fachbereichs betreffen. Dabei kann es sich auch um gemeinsam mit anderen durchgeführte und veröffentlichte Arbeiten handeln, wenn die Einzelleistung des Bewerbers nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.
2. Ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Fachbereichsrat (§ 8) und ein hochschulöffentlicher Vortrag (§ 10).

**§ 4**

Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung zur Habilitation ist an den Vorsitzenden eines für das betreffende Wissenschaftsgebiet zuständigen Fachbereiches zu richten. Außer den wissenschaftlichen Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde,
3. sonst vorliegende Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen,
4. die Dissertation, weitere Veröffentlichungen, zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte sowie ein Schriftenverzeichnis,
5. der Nachweis über die bisherige Lehr- und gegebenenfalls Prüfungstätigkeit,
6. Angabe des Wissenschaftsgebietes, für welches der Bewerber die Lehrbefugnis erwerben will,
7. eine Erklärung, ob der Bewerber sich bereits anderwärts um die Habilitation bemüht hat,
8. ein Führungszeugnis.

**§ 5**

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Bewerbers. Die Eröffnung des Verfahrens wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Im übrigen kann die Zulassung nur versagt werden, wenn der Bewerber die mit dem Antrag nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nicht erfüllt.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei Gutachter, von denen einer nicht der Universität Osnabrück angehören soll. Die Gutachter sind dem Bewerber bekanntzugeben. Auf Antrag des Bewerbers müssen bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden. Diese Gutachter schlägt der Bewerber vor; sie werden ebenfalls vom Fachbereichsrat bestellt. Die Gutachter müssen Hochschullehrer im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz oder Wissenschaftler mit vergleichbarer Qualifikation sein.

(4) Ein vom Fachbereichsrat Beauftragter erstattet diesem über den Bewerber und seine gesamte bisherige wissenschaftliche Leistung unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und der eingegangenen Gutachten einen abschließenden schriftlichen Bericht. Der Beauftragte muß ein an der Universität Osnabrück hauptamtlich in Forschung und Lehre tätiger Wissenschaftler (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz) sein.

**§ 6**

(1) Den Mitgliedern des Fachbereichsrates sind die Habilitationsunterlagen und der Bericht mindestens zwei Wochen lang zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeit ist zu wahren. Danach entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Der Fachbereichsvorsitzende teilt dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrates mit. Diese Entscheidung muß spätestens neun Monate nach Eingang des Antrages auf Habilitation vorliegen.

#### § 7

(1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung Einsicht in den Bericht und sämtliche Gutachten zu nehmen.

(2) Nach einer negativen Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 kann der Bewerber innerhalb von acht Wochen schriftlich dazu Stellung nehmen und beantragen, mit dem Fachbereichsrat und gegebenenfalls der Kommission Fragen seiner schriftlichen Habilitationsleistung zu erörtern. Nach der Erörterung kann der Fachbereichsrat seine Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 revidieren. Der Fachbereichsvorsitzende teilt dem Bewerber diese Entscheidung mit. Revidiert der Fachbereichsrat seine Entscheidung nicht, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

#### § 8

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung durch den Fachbereichsrat hält der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag (etwa 45 Minuten) vor dem Fachbereichsrat, der auch dem Nachweis der Lehrbefähigung dienen soll. Zu diesem Vortrag ist die Hochschulöffentlichkeit zugelassen.

(2) Für den Vortrag reicht der Bewerber dem Fachbereichsrat drei Themenvorschläge ein, die über sein engeres Arbeitsgebiet hinausgehen sollen. Der Fachbereichsrat entscheidet über das Thema. Der Fachbereichsvorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Bewerber Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt dazu hochschulöffentlich ein.

(3) Im Anschluß an den Vortrag wird mit dem Bewerber eine Diskussion geführt, die vom Fachbereichsvorsitzenden geleitet wird. Die Diskussion erstreckt sich auf den Inhalt des Vortrages und daran angrenzende Fragen des Lehr- und Forschungsgebietes des Bewerbers. Der Vorsitzende kann die Dauer der Diskussion auf 30 Minuten begrenzen.

#### § 9

(1) Nach dem Vortrag entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich über die Annahme als Habilitationsleistung.

(2) Nimmt der Fachbereichsrat den Vortrag nicht als Habilitationsleistung an, wird dem Bewerber in angemessener Frist einmal Gelegenheit zu einem weiteren Vortrag gegeben. Wird auch dieser nicht als Habilitationsleistung angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

(3) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist frühestens nach zwei Jahren zulässig.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 3 und die Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 ist ein Protokoll zu führen.

#### § 10

Zum Abschluß der Habilitation hält der Bewerber einen hochschulöffentlichen Vortrag, in dem er sein Forschungsgebiet vorstellt. Dieser Vortrag wird nicht bewertet. Der Fachbereichsvorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vortragenden Ort und Zeit des Vortrages fest und lädt hierzu durch Anschlag hochschulöffentlich ein.

#### § 11

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und des wissenschaftlichen Vortrages durch den Fachbereichsrat (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1) sowie dem hochschulöffentlichen Vortrag gemäß § 10 ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Bewerber erhält eine vom Fachbereichsvorsitzenden unterschriebene und mit dem Siegel der Hochschule versehene Urkunde über die erfolgte Habilitation mit Angabe des Wissenschaftsgebietes. Die Habilitation wird durch Aushändigung dieser Urkunde vollzogen.

(2) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwölf Monate nach Eingang des Antrages auf Habilitation abgeschlossen sein.

(3) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Privatdozent das Recht, in die Habilitationsakten einschließlich der Gutachten Einsicht zu nehmen.

x vom Rektor der Universität und

#### § 12

Der Fachbereichsvorsitzende teilt die vollzogene Habilitation dem Rektor der Universität mit.

#### § 13

Hat der Bewerber eine unveröffentlichte Habilitationschrift vorgelegt, so muß diese veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung soll binnen zwei Jahren erfolgen. Die Veröffentlichung muß als Habilitationschrift gekennzeichnet sein. Dem Fachbereichsvorsitzenden sind drei Exemplare einzureichen.

#### § 14

(1) Zu den Pflichten des Privatdozenten gehört eine regelmäßige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden pro Semester.

(2) Auf begründeten Antrag des Privatdozenten kann der Fachbereichsrat beschließen, daß die Rechte und Pflichten des Privatdozenten bis zu einer Dauer von höchstens drei Jahren ruhen.

#### § 15

(1) Auf Antrag des Fachbereichsrates kann die Lehrbefugnis entzogen werden, wenn ein Privatdozent ohne Genehmigung des Fachbereichsrates aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbrochen hat.

(2) Vor der Entziehung der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Entziehung entscheidet der Senat nach Anhörung des Fachbereichsrates. Der Beschluß ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des früheren Privatdozenten vom Fachbereichsrat wieder verliehen werden, wenn auf Grund veränderter Umstände zu erwarten ist, daß der Privatdozent seine Verpflichtungen wieder ohne Beeinträchtigung erfüllen wird.

#### § 16

(1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn der Privatdozent auf die Ausübung der Lehrbefugnis verzichtet. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Lehrbefugnis ruht, solange dem Privatdozenten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt.

#### § 17

(1) Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Habilitation irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Rücknahme entscheidet der Senat der Universität. Vor der Beschlußfassung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß über die Rücknahme ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen von Amts wegen zuzustellen.

#### § 18

Privatdozenten, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis durch Habilitation erworben haben, kann auf Antrag von einem Fachbereich die Lehrbefugnis an der Universität Osnabrück für das gleiche Wissenschaftsgebiet zuerkannt werden. § 4 und § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

#### § 19

Die Fachbereiche können mit Genehmigung des Senats ergänzende Bestimmungen treffen.

#### § 20

Die Vorläufige Habilitationsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

WISSENSCHAFTSGBIETE  
DER VORLÄUFIGEN HABILITATIONSORDNUNG

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 11.1.1978 eine Liste der Wissenschaftsgebiete mit Erläuterungen gemäß § 2 (2) der Vorläufigen Habilitationsordnung beschlossen.

1. Wissenschaftsgebiete

<u>Fachbereich 1 Osnabrück</u>	Wirtschaftswissenschaft Sozialwissenschaften
<u>Fachbereich 2 Osnabrück</u>	Politikwissenschaft Soziologie Wirtschaftspolitik Geschichte Geographie
<u>Fachbereich 3 Osnabrück</u>	Erziehungswissenschaft Psychologie Evangelische Theologie
<u>Fachbereich 4 Osnabrück</u>	Physik
<u>Fachbereich 5 Osnabrück</u>	Mathematik Physik Biologie Chemie
<u>Fachbereich 6 Osnabrück</u>	Mathematik Philosophie
<u>Fachbereich 7 Osnabrück</u>	Anglistik / Amerikanistik Germanistik Romanistik Sprachwissenschaft Kunstwissenschaft Musikwissenschaft Medienwissenschaft Literaturwissenschaft
<u>Fachbereich KT</u>	Katholische Theologie
<u>Fachbereich 1 Vechta</u>	Erziehungswissenschaft
<u>Fachbereich 2 Vechta</u>	Anglistik / Amerikanistik Germanistik
<u>Fachbereich 3 Vechta</u>	Mathematik
<u>Fachbereich 4 Vechta</u>	Politikwissenschaft Soziologie

## 2. Erläuterungen

- 1) Die Fachbereiche sollen zusätzlich zu dem festgelegten Wissenschaftsgebiet Schwerpunkte angeben, für die die Venia legendi erteilt wird. Solche Schwerpunktfestlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Senat. Sie sind als Anlage zur Liste der Wissenschaftsgebiete aufzunehmen.
- 2) Im Regelfall werden die Wissenschaftsgebiete analog zu den Fach- bzw. Wissenschaftsgebieten der Promotionsordnungen der Universität Osnabrück festgelegt. In Fachbereichen, in denen eine Promotionsordnung nicht oder noch nicht vorliegt, ist zu prüfen, ob ein personeller Ausbaustand erreicht werden kann, der zukünftig eine Promotion ermöglichen wird. In diesen Fällen kann der Senat vorab das Wissenschaftsgebiet in den Katalog gem. § 2 Abs. 2 der Vorläufigen Habilitationsordnung aufnehmen.
- 3) Die Regelung gem. Ziffer 2) soll weitere Entwicklungen offenhalten. Der Katalog der Wissenschaftsgebiete ist nach dem jeweiligen Planungs- und Ausbaustand zu ergänzen. Insofern kann zunächst davon ausgegangen werden, wenn ein Wissenschaftsgebiet an einem Fachbereich in Osnabrück vertreten ist, daß sich nicht zwingend ergibt, dieses Wissenschaftsgebiet auch einem anderen Fachbereich zuzuordnen, wenn ein entsprechender Ausbaustand nicht vorhanden oder nicht absehbar ist. Davon unabhängig ist die Frage der Bestellung der Gutachter zu sehen.
- 4) Durch die unter 1) getroffene Regelung erübrigt sich, Didaktik als eigenes Habilitationsgebiet im Zusammenhang mit einem Fach nachzuweisen. Wenn dies von den Fachbereichen gewünscht wird, kann die Didaktik eines Wissenschaftsgebietes als Schwerpunkt gemäß 1) vorgesehen werden.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

Voraussetzungen zur Promotion sind

- a) ein wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens acht Semestern, von denen zwei an der Universität Osnabrück studiert wurden — über die Anrechnung von an Fachhochschulen verbrachten Semestern entscheidet der Promotionsausschuß —, und
- b) eine an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem der in der Einleitung aufgeführten Fachgebiete abgelegte Diplomprüfung oder erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannte andere Abschlußprüfung.

§ 4

Annahme als Doktorand

(1) Der Bewerber richtet an den Promotionsausschuß ein schriftliches Gesuch um Zulassung als Doktorand. Dabei ist der Arbeitstitel der Dissertation mitzuteilen. Die weiteren Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die dem Gesuch beizufügenden Nachweise werden von dem zuständigen Fachbereichsrat festgelegt, welche bekanntzumachen sind. Die Annahme als Doktorand ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Der Promotionsausschuß sichert mit der Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Dissertation zu.

(2) Der Doktorand hat einen Anspruch auf individuelle wissenschaftliche Beratung. Auf seinen Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um einen Berater und um die notwendigen Mittel zu bemühen.

(3) Ersucht ein Bewerber um die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer bereits fertiggestellten Dissertation, so kann die Zulassung nicht abgelehnt werden, wenn in dem zuständigen Fachbereich das in Betracht kommende Promotionsfach durch einen Hochschullehrer vertreten ist und die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Beurteilung vorgelegen hat und der Bewerber im übrigen die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.

(4) Für die wissenschaftliche Beratung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, die das Thema gestellt haben. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Beratung anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft bringen und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß es sich um eine in sich geschlossene und für sich bewertbare Einzelleistung handeln.

(2) Das Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wird, muß im zuständigen Fachbereich durch einen Hochschullehrer vertreten sein.

(3) Das Thema soll so gewählt werden, daß es in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Doktoranden die Bearbeitungsdauer auf drei Jahre verlängern.

(4) Für die individuelle wissenschaftliche Beratung (§ 4 Abs. 2) ist in der Regel derjenige Hochschullehrer verantwortlich, der das Thema vorgeschlagen hat. Wenn es das Thema der Arbeit erfordert, kann der Promotionsausschuß einen weiteren betreuenden Hochschullehrer zuziehen, der auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören kann.

(5) Der Doktorand hat dem Promotionsausschuß fünf maschinengeschriebene Exemplare seiner Dissertation zur Begutachtung einzureichen und eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angebotenen Hilfsmittel benutzt hat. Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden, jedoch soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen. Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt.

**Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Fachbereich 3: Sozialwissenschaften: Erziehung und Sozialisation, Standort Osnabrück, und im Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation, Abteilung Vechta**

Bek. d. MWK v. 24. 10. 1977 — 1063 — B III 46 i — 4

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 5. 1., 7. 9. und 21. 9. 1977 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 (Nds. GVBl. S. 479) eine Vorläufige Promotionsordnung für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Fachbereich 3. Standort Osnabrück, und im Fachbereich 1. Abteilung Vechta, beschlossen, die ich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 52 / 1977 S. 1412

Anlage

**Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Fachbereich 3: Sozialwissenschaften: Erziehung und Sozialisation, Standort Osnabrück, und im Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation, Abteilung Vechta**

Der Fachbereich 3: Sozialwissenschaften: Erziehung und Sozialisation, Standort Osnabrück, und der Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation, Abteilung Vechta der Universität Osnabrück verleihen in den Fachgebieten Pädagogik, Schulpädagogik und Sozialpädagogik den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe der folgenden Ordnung. Sofern Dissertationen mit psychologischer, soziologischer oder didaktischer Thematik eingereicht werden, entscheidet der Promotionsausschuß, ob sie der Schulpädagogik zugerechnet werden können.

§ 1

Promotionsausschuß und Prüfungskommission

(1) Der zuständige Fachbereichsrat beruft aus dem Kreis der Hochschullehrer auf die Dauer von drei Jahren den Promotionsausschuß, bestehend aus dem Fachbereichsvorsitzenden und fünf Hochschullehrern. Der Fachbereichsvorsitzende ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung der Stellvertreter der übrigen Mitglieder gilt Satz 1 erster Halbsatz entsprechend.

(2) Der Promotionsausschuß setzt für die mündliche Prüfung (Disputation) eines jeden Doktoranden eine Prüfungskommission ein. Ihr gehören fünf Mitglieder an, nämlich ein Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender, der Erstreferent für die Dissertation und einer der Korreferenten, ein Hochschullehrer eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebietes sowie auf Vorschlag des Kandidaten ein Hochschullehrer, der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Der Promotionsausschuß kann als Mitglieder der Prüfungskommission auch Hochschullehrer im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz i. d. F. vom 12. 11. 1973 (Nds. GVBl. S. 429), geändert durch § 25 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 (Nds. GVBl. S. 479), die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sind, berufen.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 6

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß ernennt für die Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten. Der Erstreferent und mindestens einer der Korreferenten müssen Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Osnabrück sein. Erstreferent ist mit Ausnahme der Zulassung zur Promotion nach § 4 Abs. 3 der Hochschullehrer, der das Thema der Dissertation vorgeschlagen hat. Der Doktorand kann weitere Gutachter vorschlagen. Die Zahl der von ihm vorgeschlagenen Gutachter darf die Zahl der durch den Promotionsausschuß bereits ernannten Referenten nicht überschreiten. Der Promotionsausschuß ist gehalten, mindestens einen der vorgeschlagenen Gutachter als zusätzlichen Korreferenten zu ernennen. Nicht dem zuständigen Fachbereich angehörende Korreferenten haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihm angehörenden Hochschullehrer.

(2) Die Referenten erstellen binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten: ausgezeichnet (= 0), sehr gut (= 1), gut (= 2), befriedigend (= 3).

(3) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird sie durch den Promotionsausschuß abgelehnt. Andernfalls wird die Dissertation vier Wochen lang im zuständigen Fachbereich hochschulöffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Hochschullehrer der Universität Osnabrück kann die Gutachten einsehen und bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstellen. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, welche Änderungen dem Doktoranden auferlegt werden. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden. Das Prädikat der angenommenen Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge. Dabei gilt ein arithmetisches Mittel von 0,5 oder weniger als ausgezeichnet, von 0,51 bis 1,50 als sehr gut, von 1,51 bis 2,50 als gut, von 2,51 bis 3,0 als befriedigend.

(5) Dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder die Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen.

(6) Im Falle der Annahme werden die Gutachten vom Doktoranden mit der Mitteilung über den Disputationstermin vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung der Arbeit werden dem Doktoranden die Gutachten zugestellt.

§ 7

Disputation und Entscheidung

(1) Ist eine Dissertation angenommen, so hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses alsbald den Termin für die Disputation anzusetzen. Sie findet frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich durchzuführen. Jeder Hochschullehrer einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule hat Zutritt zu der Disputation.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch begründen, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

(3) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. Der Verlauf der Disputation und ihre Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Unmittelbar nach Abschluß der Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Benotung ist das in § 6 Abs. 4 letzter Satz angegebene Verfahren anzuwenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden das Ergebnis mit. Bleibt der Doktorand ohne Begründung der Disputation fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen läßt.

§ 8

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens stellt der Promotionsausschuß das Gesamtergebnis fest, das zu gleichen Teilen die Beurteilung der Dissertation und der Disputation berücksichtigt. Dabei ist nach § 6 Abs. 4 letzter Satz zu verfahren.

(2) Die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie das Gesamtergebnis werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder

- a) als Dissertationsdruck oder
- b) in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer Schriftenreihe oder als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende erteilt die Druckgenehmigung.

(3) Die Zahl der Exemplare, die der Hochschule abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 70, sonst 12 Exemplare.

(4) Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muß.

(5) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen.

(6) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 10

Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und dem zuständigen Fachbereichsvorsitzenden unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn der Doktorand die Vorschriften nach § 9 erfüllt hat. Vorher hat der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Ein Abdruck der Promotionsurkunde wird 14 Tage am Mitteilungsbrett des zuständigen Fachbereichs ausgehängt.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 12

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.



ORGANISATORISCHE DURCHFÜHRUNG DER UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PHASE  
IM DRITTEN STUDIENABSCHNITT DER EINPHASIGEN LEHRERAUSBILDUNG

(Vereinbarung zwischen Universität und Schulverwaltung am 29.06.1977)

I. Organisatorische Grundstrukturen des 3. Studienabschnittes

Im 3. Studienabschnitt der einphasigen Lehrerausbildung absolvieren die Studenten im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eine unterrichtspraktische Phase von einem Schulhalbjahr, in die sie jeweils zum 1.8. bzw. 1.2. eintreten und während der sie im Rahmen des Unterrichts zu Ausbildungszwecken in 2 Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen wöchentlich 12 Stunden, davon in der Regel 8 Stunden eigenverantwortlichen, im Stundenplan ausgewiesenen Unterricht und 4 Stunden Ausbildungsunterricht unter ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch den Kontaktlehrer, den mitwirkenden Lehrer oder den Fachlehrer erteilen. Für das Lehramt Sek. II ist ein angemessener Anteil des Unterrichts zu Ausbildungszwecken in dieser Schulstufe zu erteilen.

Diese halbjährige unterrichtspraktische Phase findet im 8./9. Semester für Studenten des Lehramtes der Primar- und Sekundarstufe I und im 10./11. Semester für Studenten des Lehramtes Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen statt. Die Studenten werden in dem der unterrichtspraktischen Phase vorangehenden Semester von Lehrenden der Universität und von Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern gemeinsam auf die unterrichtspraktische Phase vorbereitet und während der unterrichtspraktischen Phase von Lehrenden der Universität und von Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern gemeinsam betreut.

Die Vorbereitung erstreckt sich u. a. auf:

- Geltende Richtlinien/Rahmenlehrpläne in den Unterrichtsfächern/Lernbereichen für die jeweilige Schulform/Schulstufe und Klassen/Kurse;
- unterrichtliche und soziale Voraussetzungen und Bedingungen der Klassen/Kurse, in denen der Student voraussichtlich unterrichten wird;
- eingeführte und weitere verwendbare Lehrbücher/Unterrichtsmaterialien für die Klassen/Kurse, in denen der Student voraussichtlich unterrichten wird;
- längerfristige inhaltliche Planung und Stoffverteilung für die halbjährige unterrichtspraktische Phase in Abstimmung mit den in der Schule vorhandenen Stoffverteilungsplänen einschl. der dazu bestehenden Fachkonferenzbeschlüsse für die Klassen/Kurse;
- räumliche Gegebenheiten der jeweiligen Schule, personelle, technische und sachliche Ausstattung;
- frühzeitige Vorbereitung und Anmeldung von Kursen im Sekundarbereich II.

Um derartige Vorbereitungen hinreichend zu ermöglichen, können die Studenten vor Beginn der unterrichtspraktischen Phase in den jeweiligen Schulen, Klassen und Kursen Hospitationen durchführen. Eine Durchführung der unterrichtspraktischen Phase in anderen Klassen/Kursen als zu Beginn der Vorbereitung vorgesehen, ist, um den Nutzen dieser Vorbereitung nicht zu gefährden, grundsätzlich zu vermeiden.

Ferner wird davon ausgegangen, daß die Studenten zu Beginn der unterrichtspraktischen Phase im 3. Studienabschnitt eingeführt sind in:

- Modell, Methoden und Techniken der Unterrichtsplanung, Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsdurchführung;
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen ihrer Fächer/Lernbereiche;
- schulrechtlich relevante Bestimmungen und Vorschriften.

Während der unterrichtspraktischen Phase soll einmal wöchentlich außerhalb der Unterrichtszeit ein Begleitseminar in Absprache von Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern, Lehrenden der Universität und Studenten stattfinden.

## II. Verfahren zur Anmeldung der Studenten im öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis für die unterrichtspraktische Phase

Zur Anmeldung der Studenten für die unterrichtspraktische Phase, ihrer Zuordnung zu Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern in Gruppen und ihrer Verteilung auf Ausbildungsplätze an den Schulen sind folgende, in chronologischer Reihenfolge abzuwickelnde Schritte notwendig.

1. Die Universität teilt jeweils 1 Jahr (d. h. am 1.8. oder 1.2.) vor Eintritt der Studenten in die unterrichtspraktische Phase den oberen Schulbehörden die Zahl, die Schulstufenwahl und die Fächerkombination der für die unterrichtspraktische Phase anstehenden Studenten als Voranmeldung mit.

Gleichzeitig benennt die Universität die Kontaktlehrer/mitwirkenden Lehrer, die im 3. Studienabschnitt ausbilden sollen (Angaben der Stufenschwerpunkte, der Fächer).

Ferner teilt die Universität mit, wieviel Studenten nach Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten an Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern voraussichtlich nicht betreut werden können (Angabe des Stufenschwerpunktes und der Fächer).

Ein halbes Jahr später (d. h. zum 1.2. bzw. 1.8.) erfolgt die verbindliche Anmeldung der Studenten bei der oberen Schulbehörde durch die Universität mit den endgültigen Daten (Zahl, Schulstufe, Fächerkombination).

2. In der Zeit vom 1.4. - 1.5. bzw. 15.10. - 1.11. teilt die obere Schulbehörde der Universität die Ausbildungsplätze (Ausbildungsschulen) entsprechend der endgültigen Anmeldung mit und benennt gleichzeitig die zusätzlich erforderlichen und an den Ausbildungsschulen zu berufenden mitwirkenden Lehrer. Das Verfahren zur Beauftragung mitwirkender Lehrer bleibt dabei unberührt.

3. In der Zeit vom 1.5. - 15.5. bzw. 1.11. - 15.11. meldet die Universität der oberen Schulbehörde die namentliche Zuordnung der Studenten zu den Ausbildungsplätzen und den Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern.

Diese Zuordnung ist für die Studenten der unterrichtspraktischen Ausbildungsphase verbindlich.

Die Information der unteren Schulbehörden und der Schulen erfolgt durch die obere Schulbehörde.

1/2 Jahr vor Eintritt in die unterrichtspraktische Phase (also zum 1.2. bzw. 1.8.) reichen die Studenten die erforderlichen Meldeunterlagen zum Eintritt in das öffentlich rechtliche Ausbildungsverhältnis gem. Erlaß des MK vom

18. und 31.3.1977 beim Prüfungsamt der Universität ein. Nur bei genauer Einhaltung dieses Termins ist die Einstellung in das öffentlich rechtliche Aus- bildungsverhältnis zum 1.4. bzw. 1.10. sowie die Beauftragung für die Durch- führung der unterrichtspraktischen Phase zum 1.8. bzw. 1.2. möglich.

### III. Ausbildungsfunktionen von Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern sowie Lehrenden der Universität (siehe hierzu Anhang)

In der unterrichtspraktischen Phase des 3. Studienabschnittes werden die Stu- denten im öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis in beiden Fächern durch Kontaktlehrer/mitwirkende Lehrer ausgebildet.

Lehrende der Hochschule wirken bei der unterrichtspraktischen Ausbildung in der Schule und Hochschule mit.

Die Betreuung der Studenten im öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis kann auch durch Fachlehrer erfolgen. Die Verantwortung des Kontaktlehrers/mitwirkenden Lehrers für die schulpraktische Ausbildung bleibt davon unberührt.

### IV. Schulorganisatorische Konsequenzen

1. Eigenverantwortlicher Unterricht durch Studenten im öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis soll in der Regel in folgenden Klassen-/Jahrgangs- stufen nicht erteilt werden:
  - 1. Klasse Grundschule,
  - 1. Halbjahr 5. Klasse und 2. Halbjahr 6. Klasse Orientierungsstufe,
  - 1. Halbjahr 7. Klasse der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums,
  - Prüfungsfächer in den beiden letzten Hauptsemestern der reformierten Oberstufe des Gymnasiums.
2. Aufgrund der schulorganisatorischen Konsequenzen (Stundenplangestaltung, Mitwirkung von Fachlehrern usw.) sollte ein Kontaktlehrer/mitwirkender Lehrer mindestens über 1 Jahr lang kontinuierlich in der unterrichtspraktischen Phase im 3. Studienabschnitt tätig sein, d. h., er sollte mindestens zwei- mal hintereinander Studenten im öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis in der unterrichtspraktischen Phase betreuen.

#### TERMINPLAN

=====

01.08. bzw. 01.02.	Mitteilung des statistischen Bedarfs an Praxisplätzen (Zahlstufe Fächerkombination) an obere Schulbehörde
01.02. bzw. 01.08.	Mitteilung des berechtigten Bedarfs
01.04. bzw. 01.10.	Beginn des öffentlich rechtlichen Ausbildungsver- hältnisses
01.04. - 01.05. bzw. 15.10. - 01.11.	Mitteilung der Ausbildungsplätze und der Namen der Kontaktlehrer/mitwirkenden Lehrer
01.08. bzw. 01.02.	Beginn der halbjährigen unterrichtspraktischen Phase

ANHANG ZU

III. AUSBILDUNGSFUNKTIONEN VON KONTAKTLEHRERN/MITWIRKENDEN  
LEHRERN SOWIE LEHRENDEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluß des Senats SB 39/6 - 25 vom 02.11.1977

### Aufgaben der Kontaktlehrer/mitwirkenden Lehrer/Lehrenden der Universität

In der unterrichtspraktischen Phase des 3. Studienabschnittes werden die Studenten in beiden Fächern durch Kontaktlehrer/mitwirkende Lehrer unter Beteiligung von Lehrenden der Universität ausgebildet. Die Kontaktlehrer/mitwirkenden Lehrer und Lehrenden der Universität besuchen die Studenten im Unterricht. Während der unterrichtspraktischen Phase soll vierzehntäglich außerhalb der Unterrichtszeit ein Begleitseminar in jedem Fach stattfinden. In den Begleitseminaren sind die sich aus den Unterrichtsbesuchen ergebenden Probleme zu besprechen. Die Begleitseminare sind auf Wunsch des Studenten nach Möglichkeit in der jeweiligen Schulregion durchzuführen.

### Unterrichtspraxis der Studenten

Während der unterrichtspraktischen Phase erteilt der Student Unterricht zu Ausbildungszwecken in folgendem Umfang:

- 80 Stunden Unterricht bei ständiger oder - soweit das der Ausbildung dienlich ist - gelegentlicher Betreuung (Ausbildungsunterricht). Zum Ausbildungsunterricht werden auch Hospitationen gerechnet.
- 160 Stunden Unterricht in eigener Verantwortung, der der Ausbildung dient. Kann aus schulischen Gründen der Unterricht in eigener Verantwortung nicht in diesem Umfang erteilt werden, so ist der Anteil des Ausbildungsunterrichts entsprechend zu erhöhen.

Der Unterricht zu Ausbildungszwecken erstreckt sich - soweit die schulischen Verhältnisse das zulassen - zu gleichen Teilen auf die beiden Fächer des Studenten. Der Student soll nach Möglichkeit am Ende der unterrichtspraktischen Phase in jedem seiner Fächer in verschiedenen Jahrgängen der von ihm gewählten Schulstufe unterrichtet haben. Die Dauer des Unterrichts in einer Klasse/Lerngruppe/ einem Kurs ist so zu bemessen, daß der Student die Auswirkungen des Unterrichts verfolgen kann. Zu Vertretungsstunden darf der Student nur in Klassen/Lerngruppen, in denen er Unterricht erteilt, herangezogen werden. Diese Stunden gelten als Ausbildungsunterricht.

## Ausbildungsformen

Zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsunterrichts ist dem Studenten Gelegenheit zu Hospitationen zu geben, damit er die Klassen/Lerngruppen kennenlernt. Der Unterricht in eigener Verantwortung soll in der Regel in unmittelbarer Verbindung mit dem Ausbildungsunterricht erteilt werden. In Absprache mit dem Kontaktlehrer/mitwirkenden Lehrer und unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen können die Studenten auch fächerübergreifenden Unterricht erteilen und Projekte erproben.

Die Kontaktlehrer/mitwirkenden Lehrer und Lehrenden der Universität besuchen die Studenten nach Terminabsprache im Ausbildungsunterricht und im Unterricht in eigener Verantwortung. An den Unterrichtsbesuch schließt sich jeweils eine ausführliche Besprechung an.

Nach Möglichkeit sollen Studenten, die in dem gleichen Fach ausgebildet werden, an den Unterrichtsbesuchen und den anschließenden Besprechungen teilnehmen. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Unterrichtsbesuche werden - unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten - von den Studenten, Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern und Lehrenden der Hochschule gemeinsam festgelegt. In der Regel findet der Besuch des Kontaktlehrers/mitwirkenden Lehrers im Abstand von 14 Tagen, der des Lehrenden der Hochschule (möglichst mit Kontaktlehrer/mitwirkendem Lehrer) im Abstand von 4 Wochen statt. Mindestens einmal findet ein gemeinsamer Unterrichtsbesuch von Kontaktlehrern/mitwirkenden Lehrern und Lehrenden der Hochschule statt.

Die Studenten bereiten sich auf den Ausbildungsunterricht und den Unterricht in eigener Verantwortung schriftlich vor. Die Unterrichtsvorbereitung ist bei Unterrichtsbesuchen vorzulegen. Die Ergebnisse von Hospitationen werden in Berichten des Studenten festgehalten. Über die an die Unterrichtsbesuche anschließenden Besprechungen ist vom Studenten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Ergebnisse der wöchentlichen Begleitseminare werden jeweils von einem Studenten des Begleitseminars protokolliert. Es empfiehlt sich, daß die Unterrichtsentwürfe, die anschließend besprochen worden sind, die Besprechungsprotokolle und die Protokolle des Begleitseminars von den Studenten in einer Praktikumsakte gesammelt werden. Sie verbleibt im Besitz des Studenten. Er ist nicht verpflichtet, Einblick zu gewähren.

Der Ausbildungsunterricht wird in der Regel durch einen einzelnen Studenten erteilt. Er kann auch durch eine Ausbildungsgruppe erteilt werden, wobei der Unterricht in der Einzelstunde jeweils von einem Studenten übernommen wird. Unterricht in eigener Verantwortung kann nicht in einer Ausbildungsgruppe stattfinden.

Zu Beginn der unterrichtspraktischen Phase kann ein mehrtägiges Einführungsseminar stattfinden.

## RICHTLINIEN

### ZUR FUNKTION UND GEWINNUNG VON MITWIRKENDEN LEHRERN

Senatsbeschuß SB 23/6 vom 15.12.1976, der mit der Schulverwaltung abgestimmt wurde.

1. Der Herr Niedersächsische Kultusminister hat sich mit Erlaß vom 5.7.1976 - 3033-1546/76 - damit einverstanden erklärt, daß in dem Umfang, in dem Kontaktlehrer zum 1.8.1976 nicht in der vorgesehenen Zahl bestellt werden können, FÜR JEDEN NICHT BESTELLTEN KONTAKTLEHRER JE DREI MITWIRKENDE LEHRER mit je drei Stunden Anrechnung eingesetzt werden können (Erl. d. MWK v. 16.8.76 - 107-1546/76).
2. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ist für die Universität Osnabrück-Vechta insbesondere unter dem Aspekt von BEDEUTUNG, daß die noch im einphasigen Studiengang befindlichen Studenten in ihrer berufspraktischen Ausbildung besonders im 2. und 3. Studienabschnitt auch in den Fächern zu betreuen sind, in denen keine oder zu wenig Kontaktlehrer gewonnen werden konnten.
3. Insbesondere die AUFGABE der verantwortlichen Betreuung der Kandidaten für die unterrichtspraktischen Prüfungen und die Mitwirkung an diesen Lehramtsprüfungen unterscheidet die Kontaktlehrer und die MITWIRKENDEN LEHRER von anderen in der Lehrerausbildung mitarbeitenden Kräften. Von den Kontaktlehrern unterscheiden sich die mitwirkenden Lehrer dadurch, daß sich die auf einen Kontaktlehrer entfallenden Aufgaben hier auf drei verteilen, günstigenfalls ein Team an einer Schule, das die Arbeitsteilung miteinander abspricht.
4. Für eine rasche Gewinnung von mitwirkenden Lehrern bietet sich folgendes VERFAHREN an:
  - a) Die Universität Osnabrück stellt an beiden Standorten fest, in welchem Umfang die berufspraktische Ausbildung durch Kontaktlehrer für die vorhandenen Studenten im einphasigen Studiengang nicht gewährleistet ist - nach Fächern, Schularten und Studienabschnitten.
  - b) Auf dieser Basis überprüft die Schulbehörde mit Vertretern der Universität am jeweiligen Standort, welche Schulen infrage kommen und welche Lehrkräfte als MITWIRKENDE LEHRER geeignet wären.
  - c) Die Liste der nach Meinung der Schulbehörde infrage kommenden Lehrkräfte wird über die Zentralen Auswahlkommissionen den fachlichen Auswahlkommissionen am jeweiligen Standort zur Stellungnahme vorgelegt.
  - d) Soweit durch die jeweils zuständigen fachlichen Auswahlkommissionen der Universität keine Ablehnung erfolgt, bietet die Schulbehörde den vorgesehenen Lehrkräften die Abordnung als MITWIRKENDER LEHRER an und benachrichtigt die Universität über das Ergebnis.

## PRAXISBETREUUNG IM DRITTEN STUDIENABSCHNITT

- 1) Der Senat der Universität Osnabrück hat am 14.12.77 folgenden Beschluß gefaßt (SB 41/6):

Alle Lehrenden sind, soweit der Erlaß vom 22.01.1975 - 205-BII 21-3/74 - zutrifft, verpflichtet, insbesondere in der Engpaßphase 1978-1981 sich an der Betreuung der Praxisphasen im Rahmen der Senatsbeschlüsse zu beteiligen.

- 2) Der Bezugserlaß lautet:

Eine Verpflichtung von Hochschullehrern an der berufspraktischen Ausbildung der Studenten mitzuwirken, soweit eine derartige Ausbildung im Rahmen der Studiengänge/Studienordnungen vorgesehen ist, besteht ohnehin kraft ihres Amtes. Einer besonderen Aufnahme einer solchen Verpflichtung in die Berufsvereinbarung bedarf es daher nicht, sie ist - im Rahmen der Studiengänge, an deren Versorgung der Hochschullehrer mitwirkt - unter der vorstehend genannten Voraussetzung Teil des Inhalts des von dem Hochschullehrer wahrgenommenen Amtes. Die Aufnahme des von Ihnen angeregten Zusatzes in die Berufsvereinbarungen ist daher nicht erforderlich.

Ein derartiger Zusatz könnte überdies Anlaß zu Mißverständnissen sein. Da bei allen bisher an die Universitäten Oldenburg und Osnabrück berufenen Hochschullehrern die Verpflichtung zur Mitwirkung an der berufspraktischen Ausbildung der Studenten in der Berufsvereinbarung nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, könnte - fälschlich - geschlossen werden, daß für die bisher berufenen Hochschullehrer eine Verpflichtung zur Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung der Studenten nicht besteht, daß sie dagegen nur für diejenigen gegeben ist, in deren Berufsvereinbarung sie ausdrücklich vermerkt ist. Ein solches Mißverständnis sollte vermieden werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Berufsvereinbarungen nur mit Wissenschaftlern abgeschlossen werden, die einen Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe AH 4 erhalten haben, dagegen nicht mit Wissenschaftlern, die zum Wissenschaftlichen Rat und Professor ernannt werden. Für die zuletzt genannte Personengruppe gilt jedoch in gleicher Weise wie für Ordentliche Professoren die Verpflichtung, kraft ihres Amtes an der berufspraktischen Ausbildung der Studenten mitzuwirken, soweit eine solche Ausbildung im Rahmen der Studiengänge/Studienordnungen vorgesehen ist.

RAHMENBEDINGUNGEN VON AUSLANDSAUFENTHALTEN  
OSNABRÜCKER STUDENTEN  
Beschluß des Senats SB 33/11 vom 27.07.1977

1. Soweit es dem Studium förderlich ist, wird ein Studium an einer ausländischen Universität oder Hochschule oder ein Praktikum an einer geeigneten Institution im Ausland empfohlen.
2. Ein Auslandsstudium kann in einem Urlaubssemester stattfinden oder auf das Studium angerechnet werden.
3. Berufspraktische Vorhaben im Rahmen von Projekten können im Umfang von 4 - 6 Wochen anerkannt werden; für Diplomstudiengänge gelten vergleichbare Maßstäbe.
4. Bei der Anrechnung auf das Studium in Osnabrück/Vechta wird dem Prüfungsamt empfohlen, im Einvernehmen mit dem Akademischen Auslandsamt auf der Erfüllung folgender Minimalanforderungen zu bestehen:
  - Wenigstens eines der Studienfächer des Studenten muß an der ausländischen Hochschule angemessen vertreten sein.
  - Der Student sollte die Sprache des Gastlandes in einem für den Studienzweck ausreichenden Maße beherrschen.

Grundsätzlich sollten Studienzeiten im Ausland bis zu einem Jahr voll auf das Studium angerechnet werden können. Beträgt die Studienzzeit im Ausland weniger als ein deutsches Studiensemester, so muß die Äquivalenz mit einem Studiensemester gesondert nachgewiesen werden.



STUDENTENAUSTAUSCHABKOMMEN ZWISCHEN DEN  
UNIVERSITÄTEN HULL UND OSNABRÜCK

Beschluß des Senats SB 38/2 vom 12.10.1977

(Dieses Abkommen muß in Hull noch von den zuständigen Gremien der Universität bestätigt werden.)

1. Die Universität Hull wird bis zu 2 Studenten der Universität Osnabrück für ein volles akademisches Jahr im Akademischen Jahr 1978/79 aufnehmen und eine ähnliche Zahl von Studenten in den darauffolgenden Jahren. Die Universität Osnabrück wird als Gegenleistung im Akademischen Jahr 1978/79 und danach für ein volles akademisches Jahr eine jeweils zu vereinbarende Zahl von Studenten - mindestens jedoch 2 - aufnehmen.
2. Die Universität Hull wird Unterkunft für die Studenten aus Osnabrück stellen. Die Kosten für ihre Unterbringung tragen die Osnabrücker Studenten. Die Universität Osnabrück wird im Gegenzuge Unterkunft für die Studenten der Universität Hull, die in Osnabrück studieren werden, beschaffen. Die Kosten für ihre Unterbringung tragen die Studenten aus Hull.
3. Beide Universitäten verzichten auf die Erhebung von Studiengebühren.
4. Die beiden Universitäten bieten den Austauschstudenten ein angemessenes Studienprogramm. Die Ausbildung an der Gastuniversität kann, braucht aber nicht schriftliche und/oder mündliche Prüfungen zu umfassen. Für die Studenten aus Hull, die in Osnabrück studieren, besteht die Auflage, daß sie eine Abhandlung in deutscher Sprache von ca. 10.000 Wörtern abfassen. Das Thema wird von dem Studenten in Konsultation mit seinem Mentor in Hull festgelegt.
5. Die beiden Universitäten sind jeweils für die Auswahl der Austauschstudenten verantwortlich und achten bei der Auswahl darauf, daß diese Studenten hinreichende Sprachkenntnisse haben, um den vereinbarten Studienprogrammen folgen zu können.
6. Studenten beider Universitäten, die im Rahmen der Austauschvereinbarungen studieren, unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studenten der gastgebenden Universität.
7. Osnabrücker Studenten in Hull werden vom Gesundheitsdienst der Universität Hull betreut. Studenten aus Hull in Osnabrück treten einer Krankenversicherung in Osnabrück bei.

Draft Treaty of a Student Exchange Agreement

Between the Universities of Hull and Osnabrück

1. The University of Hull shall accept up to two students from the University of Osnabrück for a full academic year in the academic year 1978/79 and a similar number thereafter. The University of Osnabrück shall in return accept from the University of Hull such numbers of students to be agreed between the two Universities - but not less than two for a full academic year in the academic year 1978/79 and thereafter.
2. The University of Hull shall arrange lodgings for the students from the University of Osnabrück, the cost of which shall be borne by the Osnabrück students. The University of Osnabrück shall in return provide University accommodation for students from the University of Hull studying in Osnabrück, the cost of which shall be borne by the Hull students.
3. Tuition fees shall be waived by both Universities in respect of the exchange agreement.
4. The two Universities shall devise a suitable programme of academic instruction for the exchange students. The programme of instruction may or may not involve written and/or oral examinations, but in the case of Hull students at Osnabrück shall involve the writing of a 10.000 word dissertation in German on a subject to be chosen by the student in consultation with his or her supervisor in Hull.
5. The two Universities shall each be responsible for the choice of students to participate in the exchange and shall ensure that the students selected have sufficient competence in the language of the other country to follow the agreed programme of instruction.
6. Students from both Universities studying abroad under the exchange agreement shall be subject to the same rules and regulations as local students.
7. Students from Osnabrück at Hull shall register with the University Health Centre and students from Hull at Osnabrück shall register with the University of Osnabrück Insurance Scheme.

**Lehrveranstaltungen außerhalb des Hochschulortes; hier:  
Reisekostenvergütung für Exkursionsleiter und Begleit-  
personen bei Exkursionen**

**RdErl. d. MWK v. 24. 10. 1977 — Z 44 — 03 519/8**

— Gültl MWK 24/75 —

1. Reisen zur Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen können für die im Landesdienst stehenden Exkursionsleiter und notwendigen Begleitpersonen im Rahmen der

zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Dienstreisen (§ 2 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes — BRKG — i. d. F. vom 13. 11. 1973, BGBl. I S. 1621, zuletzt geändert durch Art. 16 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975, BGBl. I S. 3091) genehmigt werden, wenn die betreffenden Exkursionen notwendige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges sind.

2. Gemäß § 17 Abs. 1 BRKG bestimme ich, daß den Exkursionsleitern und Begleitpersonen zur Abgeltung der ihnen bei Dienstreisen i. S. vorstehender Nr. 1 entstehenden Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft an Stelle der Reisekostenvergütung i. S. des § 4 Nrn. 3 bis 5 BRKG eine Aufwandsvergütung in Höhe von 70 v. H. des nach § 9 Abs. 1 bis 4 bzw. § 10 Abs. 1 und 2 BRKG bzw. der entsprechenden Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung vom 25. 8. 1969 (BGBl. S. I S. 1438), geändert durch Verordnung vom 28. 2. 1974 (BGBl. I S. 457), zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gewährt wird. Die Regelung des § 15 BRKG bleibt unberührt.

Hat eine Exkursion außergewöhnliche Kosten verursacht, die durch die Aufwandsvergütung nicht gedeckt werden können, so können die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes erstattet werden.

3. Bei Bezug von Trennungsgeld ist § 3 der Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG vom 12. 8. 1965 (BGBl. I S. 813), geändert durch Verordnung vom 14. 11. 1973 (BGBl. I S. 1705), entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des dem Bediensteten bei Dienstreisen zu gewährenden Tagegeldes (§§ 9, 12 BRKG, § 3 der Auslandsreisekostenverordnung) der bei der Berechnung der Aufwandsvergütung nach vorstehender Nr. 2 zugrunde gelegte Tagegeldanteil.

4. Auf Exkursionsleiter und dem Lehrkörper angehörende Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

An die  
wissenschaftlichen Hochschulen,  
Kunsthochschulen,  
Fachhochschulen.

**Reisen aus Anlaß der Teilnahme an wissenschaftlichen  
Tagungen oder Fachtagungen**

**RdErl. d. MWK v. 12. 10. 1977 — Z 44 — 03 507 (9)**

— GültL 24/74 —

1. Reisen des in der Forschung und/oder Lehre tätigen wissenschaftlichen Personals an den wissenschaftlichen Hochschulen, den Kunsthochschulen sowie der Lehrkräfte an den Fachhochschulen aus Anlaß der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder Fachtagungen dienen im allgemeinen nicht ausschließlich dienstlichen, sondern auch privaten Interessen; sie können daher in der Regel nicht als Dienstreisen genehmigt werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen im Ausnahmefall als Dienstreise genehmigt werden kann, wenn das Thema der Veranstaltung die konkrete Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit eines Angehörigen dieses Personenkreises betrifft oder beispielsweise ein Angehöriger dieses Personenkreises über seine Forschungsergebnisse vorträgt.

Soweit die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung oder Fachtagung nicht als Dienstreise genehmigt wird, können die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten nur gemäß § 23 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) i. d. F. vom 13. 11. 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Art. 16 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091), erstattet werden. Meine nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung zur Auslagenstattung erteile ich hiermit allgemein für den genannten Personenkreis, sofern im Einzelfall die Reise nicht länger als 14 Tage dauert und der zu erstattende Betrag 70 v. H. des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§ 9 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2 BRKG bzw. § 3 Abs. 1 bis 3 der Auslandsreisekostenverordnung vom 25. 8. 1969, BGBl. I S. 1438, geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. 2. 1974, BGBl. I S. 457) sowie der Fahr- und Nebenkosten nicht übersteigt. Zuwendungen von anderer Seite sind anzurechnen. § 23 Abs. 2 BRKG findet auch Anwendung, wenn für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung oder Fachtagung Sonderurlaub gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter vom 12. 12. 1968 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Verordnung vom 7. 5. 1970 (Nds. GVBl. S. 154), gewährt worden ist.

2. Für Reisen zur Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen in osteuropäischen und außereuropäischen Ländern sowie zur Durchführung von Vortragsreisen im Ausland dürfen Landesmittel nur mit meiner Zustimmung verwendet werden, da derartige Reisen in der Regel von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert werden.

3. Soweit die Reisen zur Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder Fachtagungen ganz oder überwiegend öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen, kann beurlaubten Beamten ggf. Unfallfürsorge gemäß § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2485) gewährt werden.

An die  
wissenschaftlichen Hochschulen,  
Kunsthochschulen,  
Fachhochschulen.

ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON HOCHSCHULEINRICHTUNGEN  
AN DRITTE

(Zum MWK-Erlaß vom 18.07.1977 in AM 4'77, S. 9) neue Fassung

1. FÜR RÄUME UND GEGENSTÄNDE

Nutzungsentschädigung für Räume je Veranstaltung bis zu 3 Stunden je weitere Stunde 1/3 mehr (volle DM) Sonn- u. Feiertage + 20 %	Gr. A (s. Nr. III/7)		Gr. B (s. Nr. III/6)		Gr. C (s. Nr. III/13)		Gr. D (s. Nr. III/2 + 3)		Überstunden-Umlage (von Gr. A, B und D zu entrichten)
	ohne Heizung	mit Heizung	ohne Heizung	mit Heizung	ohne Heizung	mit Heizung	frei	frei	
1.1. Raum bis 50 Pl.	40,--	50,--	20,--	30,--	10,--	15,--	frei	frei	Jeweils gültiger BAU- bzw. MVL-Überstundenvergütungssatz + 20 % Sozialversicherungsteil
1.2. Raum mit mehr als 50 Pl.	60,--	80,--	30,--	50,--	15,--	25,--	frei	frei	
1.3. Raum mit mehr als 100 Pl.	100,--	120,--	50,--	70,--	25,--	35,--	frei	frei	
1.4. Raum mit mehr als 200 Pl.	120,--	150,--	60,--	90,--	30,--	45,--	frei	frei	
1.5. Raum mit mehr als 300 Pl.	150,--	180,--	75,--	105,--	37,50	52,50	frei	frei	
Ausstellungsräume, Eingangshallen/Foyer bis 5 m <sup>2</sup> weitere m <sup>2</sup>		20,-- 4,--		10,-- 2,--					

Proben oder vorbereitende Arbeiten: 50 % der oben angeführten Sätze.

Gebühr für Benutzung von Geräten:

(Gr. A und B)

Lautsprecheranlage, Dia-Projektor 10,-- DM  
Tageslichtprojektor 6,-- DM  
Episkop 10,-- DM  
Tonfilm-Projektor 30,-- DM

Gebühr f. Benutzung von Musikinstrumenten:

(Gr. A und B)

Klavier 15,-- DM  
Flügel, Orgel 30,-- DM

Gruppe C 50 % der o. a. Sätze

2. FÜR SPORTANLAGEN

Nutzungsentschädigung für Sportanlagen je 1 Stunde	Schulen * sowie dem Landesportbund angeschl. Sportvereine werktags		sonstige Mieter **		Studenten sowie Betriebssportgemeinschaften d. Landes
	ohne Heizung	mit Heizung	ohne Heizung	mit Heizung	
2.1. Turnhalle	7,50	10,--	15,--	20,--	frei
2.2. Gymnastikraum	2,25	3,25	4,50	6,50	frei
2.3. Lehrschwimmbecken	25,--	30,--	50,--	60,--	frei
2.4. Sportplatz	15,--		15,--		frei
2.5. Tennisplatz je Benutzer	6,--		6,--		frei

zuzüglich jeweils gültiger BAT - bzw. MITL Überstundenvergütungssatz + 20 % Sozialversicherungsanteil

\* für Sport mit behinderten Kindern wöchentlich 1 Stunde frei (je Organisation)  
 \*\* bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden sowie für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gelten besondere Sätze.

VERÖFFENTLICHUNG ÜBER  
DIE GESPEICHERTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

gemäß § 12 Bundesdatenschutzgesetz  
(im Anhang abgedruckt)

Die Universität Osnabrück bedient sich in folgenden Bereichen der automatisierten Datenverarbeitung:

1. Studentenverwaltung
2. Personal- und Stellenverwaltung (die Inbetriebnahme des Verfahrens erfolgt zur Zeit)
3. Telefongebührenabrechnung

Gespeichert werden personenbezogene Daten folgender Art:

Zu 1.:

- Angaben zur Person
- Angaben zum Studium
- Angaben zu Schulbildung und Berufsziel
- Angaben zu Schulbildung, Berufsausbildung und beruflicher Stellung der Eltern

Zu 2.:

- Angaben zur Person (Bediensteter, Ehegatte, Kinder)
- Angaben zur Ausbildung
- Angaben zu beruflichen Tätigkeiten
- Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis
- ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten
- ggf. Angaben zu Gremientätigkeiten
- ggf. Angaben zu Lehreinheiten und Lehrdeputaten

Zu 3.:

über Personalnummern, welche in der Telefonapparatedatei gespeichert sind, wird eine Verbindung zur Personaldatei hergestellt.

Die Kenntnis dieser Daten ist zur Erfüllung folgender Aufgaben erforderlich:

Zu 1.:

- Aufgaben der Hochschulverwaltung
- Aufgaben der Hochschulplanung
- Aufgaben, die durch das Hochschulstatistikgesetz festgelegt sind

Zu 2.:

- Aufgaben der Hochschulverwaltung
- Aufgaben der Hochschulplanung
- Aufgaben, die durch das Hochschul- und Finanzstatistikgesetz festgelegt sind

Zu 3.:

- Telefongebührenabrechnung

Betroffen ist folgender Personenkreis:

Zu 1.:

- ordentliche Studierende der Universität Osnabrück
- ordentliche Studierende der Fachhochschule Osnabrück

Zu 2. und 3.:

- Bedienstete der Universität Osnabrück

Die Daten werden regelmäßig an folgende Stellen übermittelt:

Zu 1.:

- Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Statistik -  
(Die Übermittlung der anonymisierten Daten erfolgt jeweils am Semesterende)

Zu 2.:

- Eine Übermittlung von Daten an verschiedene Abteilungen des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes ist geplant.

Zu 3.:

- Es erfolgt keine Übermittlung von Daten.



GESETZ ZUM SCHUTZ VON MISSBRAUCH  
PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DER  
DATENVERARBEITUNG

(Bundesdatenschutzgesetz - BDSG)  
(BGBl I 77,201)

Auszug

§ 12

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen geben

1. die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
3. den betroffenen Personenkreis,
4. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln sowie
5. die Art der zu übermittelnden Daten

unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Behörden für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, das Bundeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für Bundes- und Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern,
2. für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 14 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen,
3. für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

Beschluß des Vorstands vom 30.11.1977 (siehe auch AM 3'77, S. 8)

1. Der Vertrag wird zwischen den in der Präambel genannten Hochschulen geschlossen, jedoch bringen nur die Universitäten die Rechenanlagen ihrer Rechenzentren in das RHRZ ein (§1); nur im Rahmen der Ausstattung des RHRZ beschaffte oder in das RHRZ ausdrücklich eingebrachte Anlagen unterliegen dem Vertrag.
2. Keine der Hochschulen gibt durch den Vertrag ihre haushalts- und personalrechtliche Verantwortung bezüglich ihres Rechenzentrums bzw. ihrer Rechenstelle ab. Das RHRZ bildet lediglich den Rahmen, in dem "die Rechenzentren der Universitäten ihre Rechenanlagen gemeinsam und im Verbund betreiben" (§ 1). Es hat somit Koordinierungs- und Abstimmungsfunktionen zu erfüllen (§ 2,2), die sich auf die ihm zugeordneten Anlagen beziehen.
3. Die Kompetenzen des Vorstandes bestehen im Beschluß von Richtlinien (über Betriebsmittelverteilung und Anlagennutzung) und der Abgabe von Empfehlungen an die Hochschulen (zu Finanz-, Personalbedarfs- und Ausstattungsplänen sowie zu Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen der (Uni-)Rechenzentren). Außerdem kann der Vorstand Einzelempfehlungen zum Personaleinsatz und zur Mittelverwendung sowie zum Betrieb der Anlagen geben (§ 4,1).  
Alle Empfehlungen des Vorstandes müssen erst durch die zuständigen Stellen der Hochschulen übernommen werden, um wirksam zu werden.
4. Um die Interessen der beteiligten Institutionen wahren zu können, ist eine Veto-Konstruktion (§ 3,5) enthalten, die für alle Beschlüsse des Vorstandes ein hohes Maß von Einmütigkeit voraussetzt. Im § 3,2 ist zur Wahrung der Interessen der einen jeweils nicht im Vorstand vertretenen FH festgelegt, daß der Leiter ihrer Rechenstelle beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.
5. Nächstliegende Anlagen im Sinne des § 5, Satz 2, ist der jeweilige Großrechner des RHRZ.
6. Beschlüsse des Vorstandes zu Haushaltsfragen nach § 6 sind ebenfalls nur Empfehlungen (vgl. § 4, 1, letzter Spiegelstrich). Die in § 6 genannten Kosten, die sich nach ihrer Verursachung nicht eindeutig zurechnen lassen, entstehen beim derzeitigen Stand des Ausbaus des RHRZ nur durch die Datenfernübertragung zwischen den beiden Rechenanlagen TR 440 und betreffen nur die beiden Universitäten.